OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800369/6/MS

Datum:
Linz, 17. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der G P, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P F, R, T, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 30. September 2019, GZ: BHVB/919170056264/19, betreffend die Übertretung der Gewerbeordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis behoben und das Strafverfahren gegen die Beschwerdeführerin eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30. September 2019, GZ: BHVB/919170056264/19, wurde über Frau G P (im Folgenden: Beschwerdeführerin) eine Geldstrafe in der Höhe von 180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 9 Stunden, 36 Minuten) wegen Verletzung des § 367a iVm § 114 GewO verhängt und wurde der Beschwerdeführerin folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 22.05.2018
Ort: V, L
Sie haben zum angeführten Zeitpunkt als verantwortliche Beauftragte des Betriebes U in L, V und damit als verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Person (§ 9 Abs. 2 VStG) durch eine in Ihrem Betrieb beschäftigte Person an eine jugendliche Testkäuferin alkoholische Getränke abgegeben, obwohl dem/der angeführten Jugendlichen der Genuss von Alkohol nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen verboten ist."

Begründend führte die belangte Behörde auszugsweise Folgendes aus:
[...]

„Die Behörde geht von folgendem verwaltungsstrafrechtlich relevanten Sachverhalt aus:
Die Beschuldigte ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Person der U Filiale in V (Bestellung vom 01.03.2014) gemäß § 9 Abs. 2 VStG. Beim gegenständlichen Delikt handelt es sich um ein Fahrlässigkeitsdelikt. Ein persönlich vorwerfbares Verhalten der verantwortlichen beauftragten Person ist dabei nicht erforderlich. Die Beschuldigte wurde unmittelbar nach dem Testkauf informiert und hat das Testprotokoll offensichtlich auch unterschrieben (Unterschrift P auf dem Protokoll). Die der Beschuldigten angelastete Verwaltungsübertretung ist durch die Anzeige des Instituts Suchtprävention (im Auftrag des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales) sowie dem Protokoll zum Testkauf gemäß § 6 OÖ Jugendschutzgesetz 2001, das von Ihnen und Ihrer Mitarbeiterin unterzeichnet wurde, als erwiesen anzusehen.

[...]

Beweiswürdigung:
Die Tatsache dass es im Unternehmen regelmäßige Schulungen und Unterweisungen zum Thema Alkoholabgabe an Jugendliche gibt, wurde bei der Strafhöhe zu Ihren Gunsten berücksichtigt. Jedoch reicht das Informations- und Kontrollsystem zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen nicht in vollem Umfang, da gegenständlich nachweislich keine Alterskontrolle durchgeführt wurde.
Das Funktionieren des Kontrollsystems ist dann gewährleistet, wenn sichergestellt ist, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung der Vorschriften auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt also an die unterste Hierarchie-Ebene gelangen und dort auch befolgt werden. Es kann kein Vertrauen darauf

geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten Arbeitnehmer die Vorschriften einhalten (vgl. VwGH 24.5.2013, 2012/02/0072).
Da die Beschuldigte keine Angaben zu Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen gemacht hat, wurden diese wie folgt geschätzt: monatliches Einkommen (netto, auf Basis Vollzeitbeschäftigung): 1200 Euro
Vermögen: keines
Sorgepflichten: keine
Erschwerungsgründe: keine
Milderungsgründe: keine einschlägigen Verwaltungsvorstrafen
Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass Grundlage hierfür gemäß § 19 VStG 1991 stets die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes einerseits und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat andererseits bildet. Ferner sind im ordentlichen Verfahren die Erschwerungs- und Milderungsgründe, das Ausmaß des Verschuldens und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten zu berücksichtigen.
Aus general- und spezialpräventiven Gründen war daher – wie im Spruch enthalten – zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis, das der Beschwerdeführerin zu Handen ihres Rechtsvertreters am 2. Oktober 2019 zugestellt worden ist, hat diese mit Schriftsatz vom 14. Oktober 2019, verfasst von ihrem Rechtsvertreter, rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge das bekämpfte Straferkenntnis aufheben und das Verfahren zur Einstellung bringen sowie eine mündliche Verhandlung durchführen.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„I. Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften
Im angefochtenen Erkenntnis gelangt die bescheiderlassende Behörde zur Feststellung, dass die der Beschuldigten angelastete Verwaltungsübertretung durch die Anzeige des Institutes der Suchtprävention sowie dem Protokoll zum Testkauf, welches von der Beschwerdeführerin unterfertigt wurde, als erwiesen anzusehen wäre.
Gleichzeitig wird festgehalten, dass das vorliegende Informations- und Kontrollsystem indessen zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen nicht ausreiche, da gegenständlich nachweislich keine Alterskontrolle durchgeführt worden wäre.
Zu gegenständlichem Beweisthema wurde tatsächlich die Einvernahme der Beschwerdeführerin beantragt.
Tatsache ist, dass sämtliche Mitarbeiterinnen des Unternehmens der Firma U Handelsgesellschaft mbH & Co KG hinlänglich geschult und eingewiesen werden.
Es liegt ebenso eine hinlängliches effizientes Kontrollsystem vor, sodass letztendlich gewährleistet ist, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen und Weisungen zur Einhaltung der Vorschriften sowie die einschlägigen Schulungen auch tatsächlich an die jeweils untergeordnete Ebene gelangen und dort auch befolgt werden.
Auch in gegenständlichem Fall sind die erteilten Anweisungen von der zuständigen Kassiererin befolgt worden.
Festzuhalten ist, dass das Kassensystem der Fa. U Handelsgesellschaft mbH & Co KG über ein EDV-unterstützendes Kassensystem verfügt, sodass bei jeder Scannung eines

alkoholischen Artikels auf der Kassa die Warnung ‚Kontrollartikel' aufscheint, die Kassa ebenso nicht geöffnet werden kann.
Zuvor muss der Kassiererin bei der Zielgruppe Jugendliche eine Alterskontrolle durchgeführt werden und die durchgeführte Alterskontrolle durch Drücken einer eigenen dafür eingerichteten Taste entsperrt werden.
Auch bei gegenständlichem Verkaufsvorgang hat die Kassiererin Kenntnis vom Kontrollartikel gehabt.
Nach Rücksprache mit der Kassiererin teilte diese mit, dass die Testperson für diese nicht als Jugendliche gewirkt hätte, sondern vielmehr als sogenannte ‚junge Erwachsene' eingeschätzt worden sei, weshalb eine Ausweiskontrolle nicht durchgeführt hätte werden müssen.
Für das Einschätzen, ob eine Person nun Jugendlich oder bereits eine junge erwachsene Person ist, trifft die Einschreiterin indessen keine strafrechtliche Verantwortlichkeit.
Bei korrekter Einvernahme der Einschreiterin wäre die bescheiderlassende Behörde indessen zur Feststellung gelangt, dass ein verwaltungsstrafrechtliches Verhalten nicht vorliegt. Im konkreten Fall wurde die zuständige Mitarbeiterin - so wie jede andere Kassiererin - hinlänglich eingeschult, ebenso hatte diese Kenntnis von den einschlägigen Vorschriften.
Lediglich aufgrund der falschen Einschätzung, ob die Testperson nun als jugendliche oder bereits als erwachsene Person einzuschätzen ist, erfolgte die Unterlassung der Ausweiskontrolle.
Sehr wohl lag jedoch eine Sensibilisierung und auch hinlängliche Einschulung der Mitarbeiterin vor, als diese Kenntnis von den einschlägigen Jugendschutzvorschriften hatte, dennoch das Alter der Testperson falsch eingeschätzt hat, und letztendlich selbst zur Feststellung gelangt ist, dass es sich nicht mehr um eine jugendliche Person, sondern um eine bereits erwachsene Person handelt, weshalb die Ausweiskontrollpflicht nicht eingehalten werden musste.
Bei Personen, welche kein Aussehen als Jugendliche aufweisen, ist eine Ausweiskontrolle nicht erforderlich, und kam die Kassiererin ihrer Ausweiskontrollpflicht trotz Kenntnis der Bestimmungen nicht nach.
Für dieses Verhalten zeichnet sich indessen die Beschwerdeführerin nicht verantwortlich, dies umso weniger, als das Unternehmen der Firma U Handelsgesellschaft m.b.H. & Co. Kommanditgesellschaft ein hinlängliches Schulungs- und Kontrollsystem aufweist, sodass letztendlich gewährleistet ist, dass sämtliche Kassiererinnen hinlängliche Kenntnisse über die Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Vorschriften aufweisen.
Indem laut Mitteilung der Kassiererin die Testperson jedoch nicht als Jugendliche ersichtlich war, sondern diese bereits als junge Erwachsene eingestuft wurde, erachtete es die Kassiererin als nicht erforderlich den Ausweis zu kontrollieren.
Bei ordnungsgemäßer Einvernahme der Beschwerdeführerin wäre die bescheiderlassende Behörde letztendlich zu einer diesbezüglichen Feststellung gelangt, weshalb dem angefochtenen Straferkenntnis ein wesentlicher Verfahrensmangel anhaftet.

Beweis: vorzulegende Einschulungsmaßnahmen; Kontroll- und Unterweisungsrichtlinien; PV; weitere Beweise vorbehalten;

Beantragt wird in diesem Zusammenhang die Einvernahme der Testperson bzw. Bekanntgabe der ladungsfähigen Anschrift derselben, zum Zwecke der Beantragung als Zeugin derselben zur Beschwerdeverhandlung.

II. Unrichtige rechtliche Beurteilung und Sachverhaltsfeststellung

Indem in rechtlicher Hinsicht das angefochtene Erkenntnis ausführt, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen wäre, das Funktionieren eines Kontrollsystems, welches gewährleistet, dass die von der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anweisungen zur Einhaltung der Vorschriften letztendlich auch an die unterste Hierarchieebene gelangen und auch dort befolgt werden, nachzuweisen, haftet dem angefochtenen Erkenntnis eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung sowie unrichtige rechtliche Beurteilung an.

Tatsache ist, dass das Unternehmen der Firma U Handelsgesellschaft m.b.H. & Co. Kommanditgesellschaft sehr wohl jeden ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welche Kassiertätigkeiten ausführen, hinlänglich über die einschlägigen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einschulen, ebenso laufend kontrollieren.

Zudem weist das Kassensystem der Firma U Handelsgesellschaft m.b.H. & Co. Kommanditgesellschaft ein computerunterstütztes System auf, sodass bei jedem Alkoholartikel die Kassa gesperrt wird, gleichzeitig scheint auf dem Display der Kassa die Kontrollleuchte ‚Alkoholkontrolle' auf.

Erst nach Betätigung einer weiteren Taste, wodurch bestätigt wird, dass eine Ausweiskontrolle bei Jugendlichen durchgeführt wurde, kann sodann die Kassa überhaupt erst weiter bedient bzw. geöffnet werden.

Auch im konkreten Fall wurde von der Mitarbeiterin sehr wohl die entsprechende Ausweiskontrolltaste gedrückt, ansonsten die Kasse nicht geöffnet werden hätte können.

Nach Rücksprache mit dieser wurde jedoch zwischenzeitig die Zentrale der U Handelsgesellschaft m.b.H. & Co. Kommanditgesellschaft davon in Kenntnis gesetzt, dass die zuständige Kassiererin das Alter der Testperson nicht mehr als jugendlich einschätzen konnte, da die Testperson bereits als junge Erwachsene optisch einzuschätzen war.

Indem die Testperson sohin als junge erwachsene Person einzuschätzen war, jedoch nicht mehr als Jugendliche erkennbar war, bestand auch keine Pflicht zur Ausweiskontrolle.

Das Unternehmen der Beschwerdeführerin verfügt über mehr als 1.000 Mitarbeiter. Sämtliche Mitarbeiter werden laufend geschult, ebenso kontrolliert. Im Falle von Verstößen ebenso abgemahnt.

Aufgrund des zudem vorliegenden Kassensystems ist letztendlich garantiert, dass sämtliche von der übergeordneten Ebene erteilten Anweisungen auch von der untersten Hierarchieebene tatsächlich befolgt werden.

Auch im konkreten Fall wurden die Schulungsmaßnahmen befolgt, als die Kassiererin eine hinlängliche Sensibilisierung und auch Kenntnis von den jugendschutzrechtlichen Vorschriften in Bezug auf Alkoholabgabe aufgewiesen hat.

Die Kassiererin hatte sohin Kenntnis, dass an Jugendliche Alkohol nicht abgegeben werden darf. Die Abgabe erfolgte jedoch nur deshalb, da das Alter der Testperson als Erwachsene eingeschätzt wurde, sohin nur aus diesem Grund die Abgabe erfolgt ist.

Aus einem diesbezüglichen Fehlverhalten der Kassiererin, als diese das Alter der Testperson falsch eingeschätzt hat, obwohl diese hinlänglich eingeschult war und ist, ebenso Kenntnis von den einschlägigen Vorschriften hat, kann kein persönlich vorwerfbares Verhalten der Beschwerdeführerin abgeleitet werden.

Eine 100 %ige Garantie, dass trotz permanenter Schulungen und Kontrollen sowie eines vorliegenden EDV-Systems Fehler durch Mitarbeiterinnen begangen werden, existiert letztendlich nicht.

Mangels Vorliegens eines persönlich vorwerfbaren Verhaltens der Beschwerdeführerin hätte das Strafverfahren jedenfalls ersatzlos eingestellt werden müssen.
Beweis: wie bisher“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2019 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 5. Dezember 2019, an der der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin sowie eine Vertreterin der belangten Behörde anwesend waren.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Am 22. Mai 2018 wurde im U im Standort V, L ein Testkauf durchgeführt und wurde dort eine Flasche Vodka Eristoff, 0,7 Liter, 37,5% Vol. an eine Person abgegeben, die im Zeitpunkt des Testkaufs 14 Jahre alt war.

Gewerbeinhaberin ist die U Handelsgesellschaft m.b.H. & Co Kommanditgesellschaft, als gewerberechtlicher Geschäftsführer fungiert seit 18. August 2016 Dipl. Kfm. (FH) A H.

Mit Strafverfügung vom 6. Februar 2019 wurde über Herrn Dipl. Kfm. (FH) H wegen der Verletzung des § 367a iVm § 114 GewO eine Geldstrafe von 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 10 Stunden) verhängt.
Dagegen hat Herr Dipl. Kfm. (FH) H durch seinen Rechtsvertreter Einspruch erhoben und beantragt, das Strafverfahren einzustellen.
Mit weiterer Eingabe legte Herr Dipl. Kfm. (FH) H eine Urkunde vor, aus der hervorgeht, dass Frau B J zur verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG mit 27. November 2018 bestellt worden ist und gleichzeitig die Bestellung von Frau G P widerrufen wurde.

Die belangte Behörde erlies in der Folge gegen die nunmehrige Beschwerdeführerin eine Strafverfügung wegen der Verletzung des § 367a iVm

§ 114 GewO und verhängte eine Geldstrafe in der Höhe von 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 10 Stunden).

Aufgrund des dagegen erhobenen Einspruchs wurde ein ordentliches Verfahren eingeleitet und erließ die belangte Behörde das nunmehr hier mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis.

Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt der belangten Behörde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 114 GewO ist es Gewerbetreibenden untersagt, selbst oder durch die im Betrieb beschäftigten Personen alkoholische Getränke an Jugendliche auszuschenken oder ausschenken zu lassen, abzugeben oder abgeben zu lassen, wenn Jugendlichen dieses Alters nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen der Genuss von Alkohol verboten ist. Die Gewerbetreibenden und die im Betrieb beschäftigten Personen müssen die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer speziellen Jugendkarte, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen zum Nachweis des Alters geeignet ist, verlangen, um das Alter der Jugendlichen festzustellen. Die Gewerbetreibenden haben an einer geeigneten Stelle der Betriebsräume einen Anschlag anzubringen, auf dem deutlich auf das im ersten Satz angeführte Verbot hingewiesen wird.

Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. Jugendschutzgesetz ist Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr der Erwerb und der Konsum von Tabakwaren und von alkoholischen Getränken verboten. Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb und der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken, auch in Form von Mischgetränken, verboten. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch dann, wenn alkoholische Getränke durch Absorbierung an einen pulver-, pastenförmigen oder anderen Trägerstoff gebunden werden.

Gemäß § 367a GewO begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von mindestens 180 Euro bis zu 3 600 Euro zu bestrafen ist, wer entgegen der Bestimmung des § 114 Alkohol ausschenkt oder abgibt oder ausschenken oder abgeben lässt.

Die belangte Behörde hat in dem hier bekämpften Straferkenntnis die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Bestellung zur verantwortlichen Beauftragten nach § 9 VStG zur Verantwortung gezogen.

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die

Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Gemäß § 370 Abs. 1 GewO sind, wenn die Bestellung eines Geschäftsführers angezeigt oder genehmigt wurde, Geld- oder Verfallsstrafen gegen den Geschäftsführer zu verhängen.

Gemäß § 39 Abs. 1 erster Satz GewO kann der Gewerbeinhaber für die Ausübung seines Gewerbes einen Geschäftsführer bestellen, der dem Gewerbeinhaber gegenüber für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes und der Behörde (§ 333) gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist.

§ 9 VStG ist nur subsidiär dann anzuwenden, wenn über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Handlungen juristischer Personen oder Personen-gemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit in den im Einzelfall anzuwendenden besonderen Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt wird. Im Hinblick auf § 370 Abs. 1 GewO sind daher für den Bereich des Gewerberechts Strafen primär gegen den gewerberechtlichen Geschäftsführer zu verhängen. Nur dann, wenn ein solcher im Einzelfall nicht bestellt ist, ist das zur Vertretung nach außen berufene Organ einer juristischen Person nach § 9 VStG für die Einhaltung gewerberechtlicher Vorschriften verantwortlich (VwGH 5.11.1991, 91/04/0208). Ist ein Geschäftsführer nach der GewO nicht bestellt, so ist das zur Vertretung nach außen berufene Organ der juristischen Person nach § 9 VStG für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich (VwGH 26.2.1990, 89/04/0206).

Da die Gewerbeordnung in § 9 Abs. 1 und § 370 Abs. 1 selbständige Regelungen hinsichtlich der Delegierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der nach außen zur Vertretung berufenen Organe juristischer Personen trifft, ist für den Bereich des Gewerberechts nach dem diesbezüglich klaren Wortlaut des § 9 Abs. 1 VStG, der die Subsidiarität dieser Bestimmung gegenüber allfälligen entsprechenden

Regelungen in den besonderen Verwaltungsgesetzen normiert, § 9 Abs. 2 VStG nicht anwendbar (VwGH 25.9.1990, 90/04/0068).

In der GewO ist die Bestellung verantwortlicher Beauftragter nicht vorgesehen (vgl. VwGH 26.2.2014, Ra 2014/04/0080).

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass im U im Standort V, L, ein Testkauf einer Flasche Vodka Eristoff durch eine Person im Alter zwischen 14 und 15,5 Jahren erfolgt ist und dadurch an eine Person vor Vollendung des 16. Lebensjahres eine 0,7-Liter-Flasche Vodka Eristoff abgegeben wurde, wodurch der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung einwandfrei erfüllt ist.

Bei einem Verstoß gegen § 114 GewO handelt es sich um einen Verstoß gegen gewerberechtliche Vorschriften.

Verantwortlich für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften der Behörde gegenüber ist nach § 39 Abs. 1 GewO, sofern er bestellt wurde, der Geschäftsführer.
Das bekämpfte Straferkenntnis wurde jedoch nicht gegen den gewerberechtlichen Geschäftsführer erlassen, sondern gegen die Beschwerdeführerin als verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 VStG.

Nach der oben dargestellten Rechtsprechung ist die Bestimmung des § 9 VStG nur subsidiär heranzuziehen, wenn in Materiengesetzen keine abweichende Regelung getroffen wurde. Die Gewerbeordnung hat jedoch in § 39 iVm § 370 abweichend festgelegt, dass der gewerberechtliche Geschäftsführer für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist und u.a. Geldstrafen gegen ihn zu verhängen sind. Darüber hinaus ist die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten der Gewerbeordnung fremd.

Somit wurde mit der Beschwerdeführerin eine Person zur Verantwortung für die vorgeworfene Verwaltungsübertretung herangezogen, welche das vorgeworfene Verhalten aufgrund obiger Ausführungen nicht zu verantworten hat, was die Einstellung des Verfahrens gegen die Beschwerdeführerin gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG zur Folge hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß